

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines Fischschonbezirk
an Nette und Rhein im Bereich der Gemarkungen Andernach und Weißenthurm**

Auf Grund der §§ 48 und 62 des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601, BS 793 – 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 07.12.1990 (GVBl. S. 333) wird von der Bezirksregierung Koblenz als Oberer Fischereibehörde und Oberer Wasserbehörde angeordnet:

§ 1

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wechsel, das Ablachen und das Brutaufkommen der Fische wird die Nette beginnend beim Stauwehr in Höhe der Landesnervenklinik Andernach, Gut zur Nette, in der Gemarkung Andernach-Miesenheim bis zur Mündung in den Rhein an der Gemarkungsgrenze Andernach / Weißenthurm und der Rhein von Strom-km 608,5 bis 609,0 vom linken Ufer bis zur Strommitte innerhalb der Gemarkungen Andernach und Weißenthurm zum Schongebiet erklärt.

§ 2

(1) In dem Schonbezirk ist in den folgenden Bereichen ganzjährig jeglicher Fischfang verboten:

Rhein vom Strom-km 608,6 bis 609,0 vom linken Ufer bis zur Strommitte.

Nette von der Mündung in den Rhein bis zur Brücke im Zuge der B 256.

(2) Von der Brücke im Zuge der B 256 bis zum Stauwehr in Höhe der Landesnervenklinik Andernach, Gut zur Nette, ist die Fischerei vom 1. Mai bis 14. Oktober eines jeden Jahres mit folgenden Einschränkungen gestattet:

Es dürfen nur widerhakenlose Einzelhaken verwendet werden.

Es dürfen nur künstliche Köder verwendet werden; mit Ausnahme des Angelns mit der Grundangel auf Aale mit totem Köderfisch oder Fischfetzen.

(3) Das Befahren der Nette mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen ist ab einer Wasserführung von unter 60 cm verboten. Bezugspegel ist der unterhalb des Wehres in Höhe der Landesnervenklinik Andernach, Gut zur Nette, installierte Rot-Grün-Pegel. Bei Rotstellung des Pegels ist ein Befahren nicht gestattet.

§ 3

(1) Die Bezirksregierung Koblenz kann von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. fischereibiologische oder fischwirtschaftliche Gründe vorliegen; insbesondere Laichgewinnung und Fischfang für Untersuchungszwecke, oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Ist nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich, so erteilt die nach dieser Vorschrift zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Koblenz.

§ 4

Eigentümer und Besitzer der Gewässer- und Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung der Schonbezirke ohne Entschädigung zu dulden.

§ 5

Kommt ein Verbot nach § 2 einer Enteignung gleich, so hat das Land Rheinland-Pfalz eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6

Nach § 62 Abs. 1 Ziffer 17, 18 und Abs. 2 Landesfischereigesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 3 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 7

Vorstehende Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 30. November 1994

- 509 – 712 –

Bezirksregierung Koblenz

In Vertretung

Voigt